



---

## Ausschuß für Innere Verwaltung

17. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

24. Oktober 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.45 Uhr bis 16.00 Uhr

Vorsitz: Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenographin: Heike Niemeyer

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

2 **Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW**

1

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/1150

Zuschrift 12/740

- Gespräch mit Sachverständigen

Zuschriften

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Raimund Bartella

12/746

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen

Justitiar Alfons Fuchs

12/696,  
12/729

---

<sup>\*)</sup> öffentlicher Teil siehe APr 12/372

Seite

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen	Rechtsanwalt Sibrand Foerster	12/655
Verbraucher-Zentrale NRW	Assessor Reiner Metz	12/751
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.	Diplom-Informatiker Heinz Alenfelder	12/747
		Vorlage
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen	Bettina Sokol	12/840

Auf Vorschlag des Vorsitzenden soll über den Gesetzentwurf  
in der Januarsitzung des Ausschusses abgestimmt werden.

- 2 **Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen** 11  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/1261  
Vorlage 12/899  
Zuschrift 12/732

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Jürgen Jentsch (SPD), die  
Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse - des kommunalpolitischen Ausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses - abzuwarten und den Punkt zur Beratung und Abstimmung auf die Tagesordnung für den 28. November zu setzen.

- 3 **Entwurf des FSHG und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen** 12

Schwerpunkt der kurzen Diskussion bildet das Problem der nicht mehr gewährleisteten Lohnfortzahlung bei Folgen, die durch im Einsatz erlittene Schäden hervorgerufen worden sind.

**4 Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen** 13

hier: Neuwahl der Beiratsmitglieder für die Zeit bis zum Ende der Wahlperiode

Der Ausschuß bestimmt als ordentliche Mitglieder des Beirates für die CDU-Fraktion Heinrich Meyers, für die SPD-Fraktion Jürgen Jentsch und für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Günter Dworek. Als stellvertretende Mitglieder werden benannt: für die CDU-Fraktion Maria Theresia Opladen, für die SPD-Fraktion Kurt Katzorke, für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Roland Appel.

Außerdem will der Vorsitzende auf Wunsch des Roland Appel (GRÜNE) auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung eine Beratung über die Richtlinien setzen.

**5 Terminplanung 1997 (s. Anlage)**

Gegen den Terminplan erheben sich keine Einwände.

**6 Ausschreitungen deutscher Hooligans beim Fußball-Länderspiel Polen gegen Deutschland**

Bericht des Innenministers über Beobachtungen der ZIS (LKA) und Konsequenzen

Der Ausschuß will zunächst den vom Staatssekretär angekündigten schriftlichen Bericht abwarten und auswerten.

\*\*\*\*\*



### Aus der Diskussion

## 2 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/1150  
Zuschrift 12/740

- Gespräch mit Sachverständigen

### Zuschriften

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen	Raimund Bartella	12/746
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen	Justitiar Alfons Fuchs	12/696, 12/729
Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen	Rechtsanwalt Sibrand Foerster	12/655
Verbraucher-Zentrale NRW	Assessor Reiner Metz	12/751
Deutsche Vereinigung für Datenschutz e. V.	Diplom-Informatiker Heinz Alenfelder	12/747
		Vorlage
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen	Bettina Sokol	12/840

Über die Äußerungen in der Zuschrift hinausgehend erläutert **Raimund Bartella** zunächst zu den in der Zuschrift unter Punkt 1 angesprochenen Kosten für Gruppenauskünfte und der Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung:

Bei der Neuregelung in § 34 Abs. 4 geht es darum, daß die Meldebehörden in bestimmten Fällen an Dritte oder Meldepflichtige Informationen und ähnliches verteilen, nämlich dann, wenn es geboten erscheint, eine Gruppenauskunft an den Nachfragenden nicht zu geben. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise für ausländische Behörden eine Aktion gestartet werden soll. Die uns dadurch entstehenden Kosten bitten wir erstattet zu bekommen.

Bei § 34 Abs. 7 handelt es sich um eine erweiterte Melderegisterauskunft bei Sperren. Hier ist jetzt ein Anhörungsverfahren zwischengeschaltet worden. Das heißt:

Wenn diese Datenübermittlung stattfinden soll, hat die Meldebehörde zunächst abzuwägen, wessen Interessen überwiegen - das erscheint Ihnen vielleicht einfach, aber es wird sich herausstellen, ob es wirklich so einfach ist -, zum zweiten sind die Betroffenen vorab darüber zu informieren und es ist ihr Einverständnis einzuholen. Daß dieses Verfahren, vor allen Dingen, wenn daraus ein Schriftwechsel entsteht, nicht unerhebliche Kosten verursacht, dürfte klar sein.

Betreffend das **Auskunftsrecht für Meldepflichtige** hat die Datenschutzbeauftragte reklamiert, die vorgeschlagene Regelung in § 9 stehe nicht ganz im Einklang mit dem Datenschutzgesetz NW. Insbesondere hat sie gefordert, die Auskunftspflicht über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger/innen aufzunehmen. - Wir meinen, daß die Regelung im Meldegesetz NRW so eindeutig ist, daß die Datenschutzgrundsätze der Normenklarheit und der Aufklärungspflicht in jedem Falle beachtet werden. Wir wissen wirklich nicht, was wir dem Meldepflichtigen ergänzend mitteilen müßten.

Zusätzlich zu den in den schriftlichen Stellungnahmen enthaltenen Argumenten verweist **Alfons Fuchs** betreffend die Einführung eines neuen Abs. 3 in § 32 Meldegesetz - Stichwort: **Adoptionspflegeverhältnis** - auf die Daten in dem kürzlich herausgegebenen Statistischen Jahrbuch 1994 des Bundes:

Bei einem Anteil von 21,9 % der nordrhein-westfälischen Bevölkerung an der Bevölkerung der Bundesrepublik insgesamt entfielen auf Nordrhein-Westfalen von den bundesweit 8 500 Adoptionen im Jahre 1994 rund 1 850 auf Nordrhein-Westfalen und damit ca. 914 auf Mitglieder der katholischen und 651 auf Mitglieder der evangelischen Kirche - eine Zahl, die das Begehren der Kirchen nach Nichteinführung des neuen Absatzes 3 in § 32 Meldegesetz unterstreiche.

**Sibrand Foerster** betont die weitgehende Übereinstimmung der evangelischen Kirchen mit den eben von dem Vertreter der katholischen Kirche vorgetragene Positionen.

Was den in der Stellungnahme erwähnten einen Fall eines Fehlers bei der Übermittlung von Daten eines zur **Adoption** anstehenden Kindes anbelange, so habe dieser auf kommunaler Ebene gelegen. Auf seiten des Innenministeriums sei man jedoch nicht in der Lage oder bereit gewesen, die weiteren, als Begründung für die Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 32 Meldegesetz dienenden Sachverhalte zu benennen.

Das Eintreten der Kirche für die Übernahme des § 19 Abs. 1 Nr. 9 Melderechtsrahmengesetz des Bundes - Stichwort: **Übermittlung auch des Tages der standesamtlichen Eheschließung an die Kirchen** - in das nordrhein-westfälische Meldegesetz belegt Herr Foerster mit der Pflicht der Kirchen, sich gerade in Zeiten zunehmender Scheidungsraten in den ersten Ehejahren begleitend seelsorgerisch um die Kirchenmitglieder schon in frühen Jahren und nicht erst etwa beim 50. Ehejubiläum zu bemühen. Ansonsten verweist Herr Foerster in diesem Zusammenhang auf die verfassungsrechtliche Argumentation des Herrn Fuchs.

In Konkretisierung der Zuschrift der Verbraucher-Zentrale NRW führt **Reiner Metz** aus:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich schildere einmal, weil sie vielleicht das Problem ganz gut aufzeigt, unsere erste Reaktion, als wir die Anfrage nach einer Stellungnahme erhielten. Wir haben gezögert und gefragt: Was haben wir als Konsumentenschutzvereinigung mit dem Melderecht zu tun? - Erst wenn man genauer hineinschaut, sieht man, daß sich Anknüpfungspunkte, speziell für den **Werbereich**, für die Adreßbücher ergeben. Und wenn schon die hauptberuflichen Verbraucherschützer zunächst einmal zögern und den Zusammenhang suchen, dürfte es vielen Bürgern auch nicht unbedingt gewahr sein, daß es Zusammenhänge zwischen Werbemarkt und öffentlich-rechtlichem Bereich gibt. Denn primäres Verständnis dürfte sein: Ich melde mich an, damit ich für den Staat erfaßbar bin, damit kontrolliert werden kann, damit ich Ansprüche anmelden kann usw. - Dies ist für uns ein erstes Indiz dafür, daß man die Schwellenwerte der Aufmerksamkeit des Bürgers dafür, daß sich möglicherweise Verknüpfungen zwischen öffentlichen und kommerziellen Interessen auftun, erhöhen muß.

Deutlich zu nehmen schon jetzt die Verbraucherbeschwerden über Werbemaßnahmen aller Art. Deswegen verfügen die Verbraucherverbände ja inzwischen über das Verbandsklagerecht bei unlauterer Werbung.

Als Beispiel, wie sensibel dieser Bereich ist, wenn Daten aus dem öffentlichen Sektor im weitesten Sinne in den Privatsektor wandern, will ich folgendes schildern. Es gab letztes Jahr einen großen Aufschrei, als bekannt wurde, daß für die Nutzung des Monopoltransportmittels Bahn Daten an die private Citibank gehen und zwangsläufig nach der Datenverarbeitungsklausel immer noch gehen müssen. Es gibt keinen Punkt, der größeren Unmut hervorruft, als daß ich, um verbilligt Bahn fahren zu können, meine Daten bei der Citibank und noch dazu in den USA verarbeiten lassen muß. Auch wenn der Berliner Datenschutzbeauftragte gesagt hat, das sei alles rechtmäßig, sei alles datenschutzrechtlich abgesichert: Von den Bürgern wird es nach wie vor heftigst beanstandet.

Ein zweites Beispiel! Ein Minister dieser Landesregierung hat sich bei der Verbraucher-Zentrale über die Marketingmaßnahmen der XY Verlags GmbH beschwert. - Ich wundere mich natürlich ein wenig, daß sich einerseits ein Mitglied dieser Landesregierung bei der Verbraucher-Zentrale beschwert, auf der anderen Seite mit diesem Gesetzentwurf der Landesregierung der Türöffner für solches Handeln gestellt wird. Denn - bleiben wir bei der Verlags GmbH - warum ist diese Verlags GmbH gehindert, sich diese Daten auf direktem Wege zu besorgen?

In diesem Zusammenhang habe ich dann verzweifelt nach einer präzisen Definition des Begriffs "Adreßbuchverlag" gesucht. Im Gesetz selber findet sich keine Definition. Unterscheidet sich dieser Begriff etwa durch eine gesetzliche Definition von "Adreßverlagen"? Ist beides sauber voneinander abgegrenzt? - Mangels einer solchen gesetzlichen Definition kann sich und wird sich vermutlich auch eine dubiose Organisation, sprich: jede beliebige Firma, die Angaben beschaffen können. Und nicht nur,

daß "Verlag" nicht definiert ist: Auch die Tätigkeit ist nicht definiert, jedenfalls nicht in diesem Gesetz.

Selbst wenn Sie offizielle Werbemaßnahmen wie die der Post betrachten, wird deutlich, daß Adreßverlage die Anschriften von Personen aus vielen Nachschlagewerken zusammenfügen, sie nach Branchen, Berufen etc. gliedern, auf Datenträgern speichern, nach bestimmten Einkommensgruppen und anderem auswerten und diese Daten dann Werbetreibenden für Marketingmaßnahmen zur Verfügung stellen. Sogar die zurückhaltende Darstellung der Bundesregierung räumt ein, daß eine vielfältige Verarbeitung und Kombination von Daten stattfindet, die weit über das hinausgeht, was man sich vielleicht laienhaft unter "Adreßbuchverlag" vorstellt.- Vom Gesetz her sehe ich also keine Begrenzung.

Und wenn Sie im Gesetz von "**zweckgebundener Verwendung**" sprechen, dieser Zweck jedoch nirgendwo präzise definiert ist - jedenfalls haben wir es nicht gefunden -, geht natürlich auch die Vorschrift des § 35 Abs. 5 - zweckgebundene Verwendung - völlig ins Leere. Wir fragen uns deshalb: Ist das gewollt?

Der dritte Punkt, den wir - nachdem weder "Verlag" noch "zweckgebundene Verwendung" präzise definiert sind - ins Auge fassen sollten, ist der der zunehmenden Möglichkeiten der EDV. Eine Literaturstimme dazu sagt, daß in den 70er und 80er Jahren die einzelnen Sektoren der privaten **Datenverarbeitung** relativ klar voneinander getrennt gewesen seien, während nunmehr die Explosion der EDV-mäßigen Möglichkeiten Chancen für eine multifunktionale Vermarktung und für den werberelevanten Adressenhandel eröffnen. Auch die Tätigkeitsbereiche werden immer breiter.

Wir sehen daher das Risiko eines dreifachen Freibriefes: Es mangelt an einer präzisen Definition des Begriffs "Adreßbuchverlag", nicht definiert ist der "Verwendungszweck", und über neue Technologien kommen Sie zu ganz anderen Möglichkeiten.

Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund zunehmender Verbraucherbeschwerden stellen wir unter dem Aspekt "Datenschutzrecht und informationelle Selbstbestimmung" fest, daß der Bürger über seine Rechte und Pflichten tatsächlich nur dann vernünftig entscheiden kann, wenn er vernünftig darüber aufgeklärt worden ist. Eine eindeutige Aufklärung über das, was in dieser Materie an Potential steckt, dürfte allerdings in vernünftigem Umfange nur sehr schwer gelingen. Denn dazu gehörte, darüber aufzuklären, was diese Verlage können, welches die weiteren Marketingmaßnahmen sind, welche Chancen für die Anbieter und welche Risiken für die Verbraucher sich mittels neuer Technologien aus den Kombinationen ergeben. Sollte das Ganze also auf eine **Widerspruchslösung** hinauslaufen, wird dem Bürger eine Art blinder Blankoscheck abverlangt. Denn er liefert seine Daten ab, was jedoch weiter damit passiert, kann er sich weder vorstellen noch kann er es kontrollieren. Wenn Ihnen dies widersprüchlich erscheint: Beim Blankoscheck wissen Sie wenigstens, welchen Scheck von welcher Bank Sie unterschrieben haben, während Sie hier noch nicht einmal wissen, um welche Bank es sich handelt, und es ist endlos offen,



wo dieser Scheck zur Einlösung vorgelegt werden kann. Von daher beschreiben die Worte "blinder Blankoscheck" am ehesten die Situation.

Die Lösung kann nach Auffassung der Verbraucher-Zentrale nur im **Einwilligungsvorbehalt** liegen. Nur das scheint uns sachgerecht, nur das gibt wirklich einen materiellen Schutz. Der Bürger, der es will, kann sich dann entscheiden: Ja, ich will Werbung, ich will gerne Kontakte. - Aufgrund der zunehmenden Verknüpfungen, der kaum mehr überschaubaren Post - etwas ähnliches wie für die Bahncard gilt neuerdings auch für Kreditkartenabrechnungen: sie kommen aus Dänemark und unterscheiden sich kaum noch von Werbematerial - meinen wir, daß der Bürger eher die saubere Trennung möchte. Ein Modell wäre die Regelung des Hamburger Melderechts betreffend Alters- und Ehejubiläen: Dort darf die Meldebehörde die Auskunft nur erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung vorher zugestimmt haben. Die Hamburger Kollegen haben uns bestätigt, daß deshalb dort weder die Alters- und Ehejubiläen unglücklicher ausfallen, noch sei die Presse an diesem Faktor zugrunde gegangen, noch seien den Kommunen so viel höhere Kosten entstanden. Die Frage lautet: Was stellt man in den Vordergrund - den Verbraucherschutz oder die anderen Gesichtspunkte?

**Heinz Alenfelder** geht zunächst auf die Übermittlung von Adreßdaten ein: Es interessiere heute niemanden mehr, ein **Adreß-"Buch"** herauszugeben. Interessiert sei man an elektronischen Daten. Und wenn deren Herausgabe durch die Kommunen wirklich gewollt sei - was er nicht vermute -, sollte man in das Gesetz klar hineinschreiben: Elektronische Daten werden von seiten der Verwaltung verfügbar gemacht.

Im Zusammenhang mit der von den Kirchen geforderten Umsetzung des § 19 **Melderechtsrahmengesetz** hätten die beiden Kirchen offenbar das Gesetz falsch gelesen. Dort heiße es: "Die Meldebehörde 'darf' einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ... folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:", muß es aber nicht. Und völlig im Dunkeln bleibe, auf welche Weise dabei die Übermittlung des Tages der Eheschließung der Identifikation des Einwohners dienen könnte. -

Es sollte also eine Rückkehr zum Meldewesen alter Art vollzogen werden, weg vom Supermarkt der Informationen wieder hin zu einem ordnungspolitischen Instrument.

Eine Kluft sieht Herr Alenfelder zwischen der langläufigen Vorstellung der Bürger über die Möglichkeiten der Verwendung der von ihnen angegebenen Daten und dem, was mit diesen Daten aufgrund der inzwischen weltweiten Vernetzung der Computersysteme technisch wirklich passieren könne. Und während der Bürger vielleicht bei Aufnahme seiner Daten bei der Meldebehörde angesichts der seinerzeitigen technischen Möglichkeiten noch mit der Weitergabe seiner Daten einverstanden gewesen sein könnte, spricht: das ihm zustehende Widerspruchsrecht vielleicht deshalb nicht genutzt habe, würde er es, falls er sich über die aktuellen technischen Entwicklungen immer im klaren wäre, angesichts eines konkreten Falles einige Jahre später vermutlich tun. Einen wirksamen Schutz biete daher nur das **Erfordernis der Einwilligung**.

Die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen, Bettina Sokol**, geht anschließend auf die ihre Stellungnahme - Vorlage 12/850 - berührenden Punkte in den Zuschriften der heute anwesenden Sachverständigen ein und bezieht sich dabei sowohl auf ihre in der genannten Vorlage dargestellten Einschätzungen als auch auf ihre Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses am 19. September.

Dies betrifft zum einen die insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen geäußerte Ansicht zu § 9 Meldegesetz - **Auskünfte an den Betroffenen**. Hier bekräftigt Frau Sokol den von ihr beschriebenen, über den von der vorgesehenen gesetzlichen Regelung erfaßten hinausgehenden Auskunftsbedarf.

Aufrecht erhält Frau Sokol ihre in der o. g. Ausschusssitzung vorgetragenen Anregungen zu § 16 Meldegesetz - **mehrere Wohnungen** - und begrüßt dazu die Meinung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen.

Zu dem Komplex "**Widerspruchs- oder Einwilligungslösung bei Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen**" widerspricht Frau Sokol aufgrund der in ihrem Hause gemachten Erfahrungen der von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vertretenen Auffassung, eine Einwilligung würde vielfach deshalb nicht erteilt, weil den Betroffenen die Weitergabe ihrer Daten gleichgültig wäre, sie aber, wollten sie die Weitergabe wirklich verhindern, ihr Widerspruchsrecht sehr wohl nutzen: Nach den bei ihr, Sokol, eingehenden Beschwerden beklagten Betroffene, sie hätten aus Unkenntnis über die Rechtslage von ihrem Widerspruchsrecht leider keinen Gebrauch machen können. Außerdem, so Frau Sokol weiter, informierten die Meldebehörden bei der Anmeldung keineswegs regelmäßig über das bestehende Widerspruchsrecht, weshalb sie eindeutig für eine Einwilligungslösung plädiere.

Die Einwilligungslösung erscheine auch bei der Weitergabe von Daten an "**Adreßbuchverlage**" als der einzig gangbare Weg.

**Roland Appel (GRÜNE)** greift das von Herrn Metz angesprochene Fehlen von **Begriffsdefinitionen** auf und verknüpft damit die Frage, ob aufgrund dieses Mankos etwa der Scientology-Konzern ungehindert und legal einen Adreßbuchverlag gründen, Daten von Bürgerinnen und Bürgern sammeln und sie zur Mitgliederwerbung für den Konzern mit elektronischen Medien auswerten dürfte.

Das Grundrecht auf freie Religionsausübung stuft Herr Appel, anders als der Vertreter des Katholischen Büros, Fuchs, als Individualgrundrecht, als Recht des Bürgers, die Religion frei und unbeeinträchtigt auszuüben, ein, nicht aber, wie Herr Fuchs, als ein Kollektivrecht der Kirchen auf Zugriff auf potentielle Mitglieder. Eine Einschränkung des Grundrechts auf freie Religionsausübung vermöge er deshalb durch das Verbot, Daten von zur **Adoption anstehender Kinder** an die Religionsgemeinschaften weiterzuleiten, nicht zu erkennen, zumal es den Vormündern und Sorgeberechtigten jederzeit freistehe, sich an ihr zuständiges Pfarrbüro zu wenden.

Angesichts des 1983 ergangenen "Volkszählungsurteils" - danach solle jederzeit jede Person erfahren können, wer was aus welchen Quellen über sie wisse - ist es Herrn Appel aus verfassungsrechtlicher Sicht überhaupt nicht nachvollziehbar, mit welcher Begründung die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in den Fällen, in denen - wie die Arbeitsgemeinschaft behauptete - eine Einwilligung erfahrungsgemäß vielfach schon deshalb nicht erteilt würde, weil es den Betreffenden gleichgültig wäre, ob ihre Daten weitergegeben würden oder nicht, das öffentliche Interesse an der Datenübermittlung überwiegen solle.

**Reiner Metz** bestätigt die Befürchtungen Herrn Appels hinsichtlich der Folgen des Fehlens von Definitionen für den Begriff "**Adreßbuchverlag**", für die diesen Verlagen erlaubten Tätigkeiten und für den im Gesetz genannten "**Verwendungszweck**". Mißbrauch werde man deshalb nur im nachhinein konstatieren können.

**Alfons Fuchs** hält die von Herrn Appel vorgetragene Auslegung des Artikels 4 Grundgesetz für verfehlt: Garantiert werde nicht nur das Grundrecht auf freie Religionsausübung des einzelnen, also nicht nur das Individualgrundrecht, sondern ebenso das Grundrecht der Kirche als Zusammenschluß der einzelnen auf Religionsausübung. Und die Kirche wiederum benötige die Daten, um ihre Mitglieder, sprich die in **Adoptionspflege** lebenden, getauften Kinder bzw. deren Vormünder oder Pflegeeltern, über kirchliche Termine zu informieren, beispielsweise der Firmung, der ersten heiligen Kommunion etc. Die Betreffenden könnten dann selbst entscheiden, ob sie von den Angeboten der Kirche Gebrauch machen wollten oder nicht. Ihnen könne aber nicht zugemutet werden, sich fortwährend selbst bei der Gemeinde nach Terminen und Veranstaltungen zu erkundigen.

**Sibrand Foerster** verweist auf die oft schwierige, von den Adoptionsfamilien zu bewältigenden Lebenssituationen und den langen Zeitraum, der häufig zwischen Aufnahme des Kindes in die adoptionswillige Familie und der Adoption selbst liege. Gerade in diesen Phasen müsse die Kirche über die Möglichkeit verfügen, von sich aus mit den entsprechenden Familien Kontakt aufzunehmen und gemäß ihrem Auftrag ihre Hilfe anzubieten.

**Raimund Bartella** stellt seiner Antwort die Frage voran, von welchem Weg die größere Gefahr ausgehe: von der Herausgabe korrekter Daten - Name und Adresse einer Person - durch die Meldebehörden an die **Adreßbuchverlage** oder von der Beschaffung solcher dann nicht immer richtiger Daten durch die Verlage auf Teufel komm raus.

In der Bundesrepublik existierten 50 den Gemeindeverwaltungen namentlich bekannte Adreßbuchverlage; herausgegeben würden rund 400 Adreßbücher. Und verantwortlich handelnde Gemeindeverwaltungen wüßten sehr wohl, wen sie vor sich hätten und daß sie Daten nicht übermitteln "müßten", sondern "dürften".

Das Problem der Verknüpfung sehe er generell auch, doch gebühre das Hauptaugenmerk dem Punkt, welche Daten verknüpft würden. Namen und Adressen empfinde er nicht als so hochsensibel. Hingegen existierten schon heute auf dem Markt Kataloge mit Typisierungen nach "Wohnort in der City oder am Stadtrand", "Alter der Person", "Einkommen" etc.

Das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der **Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen** leitet Herr Bartella aus der Wandlung des Melderegisters von einem polizeilichen Ordnungsinstrument der 50er Jahre hin zu einem zentralen Auskunftsregister der heutigen Zeit, geführt und genutzt nach strengen Regeln, ab. Zu dieser Nutzung gehöre auch ein gewisser Bürgerservice seitens der Hauptverwaltungsbeamten, gehöre das Kümern um die älteren Menschen, die Jubilare als im öffentlichen Interesse liegendes Handeln der Gemeinde. Außerdem bezweifle er, ob es, was die Information durch die Meldeämter anbelange, mehr zur Klarheit und Entscheidungsfähigkeit, insbesondere bei älteren Menschen, die sich neu anmeldeten, beitrüge, zählten ihnen die Behördenmitarbeiter die einzelnen Widerspruchsmöglichkeiten auf.

**StS Riotte (IM)** sagt **Heinz Paus (CDU)** zu, schriftlich darzustellen, ob a), wie von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme behauptet, das Melderechtsrahmengesetz den Landesgesetzgeber wirklich hindere, bei der **Bestimmung der Hauptwohnung** über das im Gesetzentwurf Vorgesehene hinauszugehen, ob b), wie vom Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen angeführt, der Verzicht auf die Übernahme der Worte "**bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,**" aus dem Melderechtsrahmengesetz in den Gesetzentwurf der Landesregierung einen Verfassungsverstoß bedeute und ob c), wie ebenfalls vom Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen vertreten, die Aufnahme des beabsichtigten Absatzes 3 in § 32 Meldegesetz den Landesgesetzgeber in Konflikt mit Artikel 4 Grundgesetz deshalb geraten ließe, weil die Kirchen, würde die **Datenübermittlung** an sie für unzulässig erklärt, im Falle von **Adoptionspflegeverhältnissen** ihrem Auftrag nicht mehr gerecht werden könnten.

Betreffend die vorgesehene Einfügung des Abs. 3 in § 32 und damit das Verbot, Daten bei **Adoptionspflegeverhältnissen** an die Kirchen zu übermitteln, wünscht Herr Paus die Nennung der Zahl und die Schilderung der Fälle, die es laut Begründung des Gesetzentwurfs erforderten, mit dem neuen Gesetzentwurf die Datenübermittlung zu untersagen.

Ebenso sollte beschrieben werden, welche für den Bürger bedrohlichen Mißbrauchsmöglichkeiten aus der **Speicherung von Namen und Anschriften von Personen auf elektronischen Datenträgern** wirklich erwachsen, der Speicherung von Daten nämlich, die man auch durch Auswertung von Telefonbüchern oder durch Nachfragen vor Ort in gleicher Weise erlangen könnte. - Für Einzelfälle, in denen tatsächlich eine Straftat zu befürchten sei, existiere das Widerspruchsrecht.

**Raimund Bartella** spricht sich bei der Behandlung von **Adoptionspflegeverhältnissen** dafür aus, eine Lösung zu finden, die die bei Einsatz ausreichender krimineller Energie oder bei Versagen von Personen in den Ämtern möglichen Fehler minimierten. Eine grundsätzliche Sperrung jedenfalls erscheine nicht als der immer beste Weg. Denn kämen Anfragen von Privatpersonen oder anderen Behörden nach zur Adoption anstehenden Kindern, könne schon allein der Hinweis auf einen Sperrvermerk als Bestehen eines Adoptionsverhältnisses gedeutet werden. Im übrigen seien sich die Meldebehörden der Sensibilität dieser Materie bewußt: Fällen dieser Art nehme sich immer der Amtsleiter persönlich an.

Strittig bleibt zwischen **Bettina Sokol** und **Heinz Paus (CDU)** das Thema "Einwilligungs- oder Widerspruchslösung bei **Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen**". Während Frau Sokol die inzwischen gängige Praxis der Gemeinden, vor einer Gratulation die Einwilligung der Jubilare einzuholen, als Beweis für die Richtigkeit der Festschreibung der Einwilligungslösung wertet, betrachtet Herr Paus diese Praxis im Gegenteil als Beleg dafür, dem Widerspruchsverfahren Vorrang zu gewähren.

Einen qualitativen Normunterschied sieht Frau **Sokol** zwischen der **Datenübermittlung an Verlage** und anschließender Speicherung und Verarbeitung dieser Daten mit elektronischen Mitteln auf der einen und der Sammlung der Daten durch Auswerten von Telefonbüchern oder durch von Haus zu Haus gehen auf der anderen Seite. Letzterer Mühe würde sich niemand unterziehen. Erstere Methode erlaube es allerdings, aus den Daten auf Knopfdruck die Lebensumstände von Personen herauszuziehen, so daß sich die Bürger und Bürgerinnen ganz stark in ihrer Sicherheit beeinträchtigt fühlten. Das Widerspruchsrecht biete insofern keinen Ausgleich, da die Bürger häufig nichts davon wüßten und sich darüber hinaus auch der Tragweite der Verbreitung ihrer Daten nicht bewußt seien.

**Heinz Paus (CDU)** hält seine Frage, wo denn nun die großen Gefahren einer Datenweitergabe lägen, auch nach diesen Ausführungen für nicht geklärt.

Bei der Neuregelung des Komplexes "**Adoptionspflegschaften**" geht es nach den Worten **Bettina Sokols** darum, die Gemeinden aus einem Dilemma zu befreien, in das sie geraten seien, weil sie sich - mit der Folge eines Rückgangs der Beschwerden Betroffener - in den letzten Jahren in einem Graubereich verhalten hätten: Namen zu Adoptierender habe man ganz gestrichen oder habe bei "Religionszugehörigkeit" "keine" eingetragen, so daß eine Weitergabe an die Kirchen schon deshalb gar nicht mehr in Betracht gekommen sei.

*(s. dazu die Ausführungen der Datenschutzbeauftragten in APr. 12/339, S. 13)*

**Sibrand Foerster** betont, bisher habe niemand der Kirche konkrete Fälle der mißbräuchlichen Übermittlung der in Rede stehenden Daten vorgetragen.

**Alfons Fuchs** unterstreicht, ohne es zu kommentieren, noch einmal, daß dieses angebliche Problem nur im 11. Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten - weder in einem vorangegangenen noch im folgenden - aufgetaucht sei.

Die Aufnahme des Namens eines in einer Pflegefamilie lebenden Kindes in Sammel Listen scheidet außerdem schon aufgrund von § 13 Abs. 3 des gültigen Meldegesetzes aus, wonach die Pflicht zur An- und Abmeldung für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr demjenigen obliegt, dessen Wohnung die Person beziehe oder aus der sie ausziehe.

**Jürgen Jentsch (SPD)** räumt dem Datenschutz bei der Lösung all der aufgetretenen Fragen die höchste Priorität ein. "Kundenunfreundlich" schein ihm die Haltung der kommunalen Spitzenverbände, die demgegenüber dem Verwaltungshandeln Vorrang vor den Interessen der Bürger und Bürgerinnen gäben und immer nur die Kosten heranzögen, um eine Verhinderungstaktik zu fahren, völlig außen vor aber das schon in vielen Kommunen praktizierte datenschutzkonformere Verhalten ließen.

**Raimund Bartella** verdeutlicht, daß gerade die Meldeämter die kundenfreundlichsten seien, indem sie einen Bürgerservice anböten: Abgewickelt werde dort nicht mehr nur die An- und Abmeldung, sondern gleichzeitig die Ummeldung des Kraftfahrzeugs, die Änderung des Personalausweises etc.

**Roland Appel (GRÜNE)** wehrt das Argument, die amtliche Herausgabe der Daten beuge der Sammlung falscher Daten vor, mit dem Verweis auf Straf- und Bußgeldvorschriften im Falle des Gebrauchs von oder des Handels mit falschen Daten ab.

An Herrn Paus gewandt macht Herr Appel darauf aufmerksam, daß es laut einem Kernsatz des Volkszählungsurteils unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung kein belangloses Datum mehr gebe. Und was sollte auch einen fliegenden Händler davon abhalten, die Möglichkeit der Datenverknüpfung zu nutzen und sich mittels einer CD Rom für seine Besuche gerade alte Menschen, alleinlebende Menschen oder Jubilare herauszusuchen?

Als Beweis für die Erforderlichkeit einer Einwilligungslösung zieht Herr Appel das von den kommunalen Spitzenverbänden als Beleg für eine Widerspruchslösung gebrachte Argument, die Bürger hätten in jüngster Zeit den Melderegisterauszügen an Parteien und Wählergruppen vielfach widersprochen, heran: Gerade hier zeige sich, daß die Bürger ihr Widerspruchsrecht, wenn sie, wie in diesem Falle, durch eine breite öffentliche Diskussion darum wüßten, sehr wohl nutzten. In anderen Fällen allerdings erführen sie nichts von diesem Recht und bekämen erst durch das Einholen der Einwilligung Kenntnis von der Rechtslage, was sie dann erst in die Lage versetze, sich gegen eine Weitergabe der Daten zu wenden.

**Karin Hussing (CDU)** kritisiert, daß lediglich abstrakt von Fällen des Mißbrauchs bei Adoptionspflegeverhältnissen gesprochen werde, aber mit dem Verweis auf den Datenschutz weder die genauen Zahlen genannt noch die Fälle geschildert würden.

**Bettina Sokol** will die Zahl der Fälle in ihrem Haus ermitteln lassen. Diese nütze den Abgeordneten allerdings nicht viel, denn sie sei aufgrund des oben beschriebenen Verhaltens der Gemeinden ohnehin zurückgegangen.

Namen könne sie aus Datenschutzgründen nicht nennen und verstehe im übrigen auch nicht, weshalb die Abgeordneten diese unbedingt zu erfahren wünschten. - Die **CDU-Fraktion** stellt klar, daß es nicht um Namen, sondern um die Schilderung von Fällen in anonymisierter Form gehe.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, über den Gesetzentwurf in der Januarsitzung des Ausschusses abzustimmen, erhebt sich kein Widerspruch.

**2 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/1261  
Vorlage 12/899  
Zuschrift 12/732

Überweisung des Antrags an den Ausschuß: 11. September 1996

Ablauf der Beratungsfrist: 18. Dezember 1996

Spätester Abstimmungstermin im Ausschuß: 28. November 1996

Die derzeitige Rechtslage - § 102 a Landesbeamten-gesetz und § 29 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - verbietet es nach Auffassung der **Landesbeauftragten für den Datenschutz, Bettina Sokol**, im Augenblick, es Land und Gemeinden freizustellen, die Beihilfeabrechnungen alternativ von privaten Anbietern durchführen zu lassen. Nach ihr vorliegenden Informationen würden in einigen bayrischen Gemeinden zwar Modelle realisiert, indem man die Übertragung der Aufgabe auf Private erprobe, doch wisse auch dort bisher niemand genau, ob dieses Vorgehen der Rechtmäßigkeit entspreche.





# Terminplan 1997

## Ausschuß für Innere Verwaltung

... = Sitzung bei Bedarf

	M	D	M	D	F	Sa	So
Januar	6)	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
Februar	27	28	29	30	31	1	2
	3	4	5	6	7	8	9
	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23
März	24	25	26	27	28	1	2
	3	4	5	6	7	8	9
	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23
April	24	25	26	27	28	29	30
	31	1	2	3	4	5	6
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
Mai	28	29	30	1	2	3	4
	5	6	7	8	9	10	11
	12	13	14	15	16	17	18
	19	20	21	22	23	24	25
Juni	26	27	28	29	30	31	1
	2	3	4	5	6	7	8
	9	10	11	12	13	14	15
	16	17	18	19	20	21	22
	23	24	25	26	27	28	29
Juli	30	1	2	3	4	5	6

( ) = Schulferien

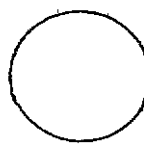
□ = Plenarsitzungstage

	M	D	M	D	F	Sa	So
	7	8	9	10	11	12	13
	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27
August	28	29	30	31	1	2	3
	4	5	6	7	8	9	10
	11	12	13	14	15	16	17
	18	19	20	21	22	23	24
	25	26	27	28	29	30	31
September	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
Oktober	29	30	1	2	3	4	5
	6	7	8	9	10	11	12
	13	14	15	16	17	18	19
	20	21	22	23	24	25	26
	27	28	29	30	31	1	2
November	3	4	5	6	7	8	9
	10	11	12	13	14	15	16
	17	18	19	20	21	22	23
	24	25	26	27	28	29	30
Dezember	1	2	3	4	5	6	7
	8	9	10	11	12	13	14
	15	16	17	18	19	20	21
	22	23	24	25	26	27	28
	29	30	31				

( ) = Schulferien

□ = Plenarsitzungstage

*Yafu-Reise*



StS Riotte (IM) sagt Heinz Paus (CDU) zu, schriftlich darzustellen, ob a), wie von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme behauptet, das Melderechtsrahmengesetz den Landesgesetzgeber wirklich hindere, bei der Bestimmung der Hauptwohnung über das im Gesetzentwurf Vorgesehene hinauszugehen, ob b), wie vom Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen angeführt, der Verzicht auf die Übernahme der Worte "bei Verheirateten: Tag der Eheschließung," aus dem Melderechtsrahmengesetz in den Gesetzentwurf der Landesregierung einen Verfassungsverstoß bedeute und ob c), wie ebenfalls vom Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen vertreten, die Aufnahme des beabsichtigten Absatzes 3 in § 32 Meldegesetz den Landesgesetzgeber in Konflikt mit Art. 4 GG deshalb geraten ließe, weil die Kirchen, würde die Datenübermittlung an sie für unzulässig erklärt, im Falle von Adoptionspflegetherhältnissen ihrem Auftrag nicht mehr gerecht werden könnten.